



Stadt Fürstenau

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan Nr. 56
„Kollenpohl“, 1. Änderung**

Umweltplanerischer Fachbeitrag
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 216487
Datum: 2017-03-27

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	4
1.2	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.3	Fachziele des Umweltschutzes.....	5
2	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	8
2.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	8
2.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	10
2.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	11
2.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) ...	11
2.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	11
2.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	12
2.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	12
3	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	12
3.1	Auswirkungsprognose	12
3.2	Umweltrelevante Maßnahmen	13
4	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	15
5	ANHANG.....	16
5.1	Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	16
5.1.1	Eingriffsflächenwert	16
5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	16
5.1.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	17

Wallenhorst, 2017-03-27

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.A. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2017-03-27

Proj.-Nr.: 216487

Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage Fürstenau innerhalb des Baugebiets „Kollenpohl“ an der „Willy-Batta-Straße“ und umfasst eine Größe von ca. 0,2 ha.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Die Stadt Fürstenau hat im Jahr 2006 den Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ als Satzung beschlossen, um zusätzliche Wohnbaugrundstücke zu schaffen. Das Baugebiet „Kollenpohl“ schließt im Süden unmittelbar an die bereits erschlossenen Wohnbauflächen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 48 „Östlich Konrad-Adenauer-Straße“ an (Ursprungsplan).

Nachdem die Nachfrage nach Baugrundstücken in letzter Zeit stark angestiegen ist, beabsichtigt die Stadt Fürstenau nun, innerhalb des Baugebiets „Kollenpohl“ - im Rahmen eines ersten Bauabschnitts - knapp 60 Bauplätze neu zu erschließen.

In der Ursprungsplanung ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ bzw. „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Die beiden Baugebiete sollen durch öffentliche Grünzüge miteinander vernetzt werden.

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zur Erschließung des ersten Bauabschnitts für das Baugebiet „Kollenpohl“ wird allerdings nachgewiesen, dass zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers zusätzliche Rückhaltemöglichkeiten - als im Bestand vorhanden - erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist teilweise eine Überplanung der öffentlichen Grünflächen in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen Nr. 48 „Östlich Konrad-Adenauer-Straße“ und Nr. 56 „Kollenpohl“ erforderlich, die mit dem vollständigen Verlust der Ausgleichsfunktion dieser Flächen verbunden ist.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Das Gesetz ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan für die Innenentwicklung“ aufgestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Jedoch werden in diesem Fall im Ursprungsplan planungsrechtlich gesicherte Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft überplant. Diese sind in jedem Fall naturschutzfachlich zu kompensieren.

Zudem sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der einen Seite bestimmte Umwelanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 2.210 m ²
- Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB)	ca. 2.210 m ²

Eine nennenswerte Neuversiegelung ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht.

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<¹.

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP, 2004; Landkreis Osnabrück):

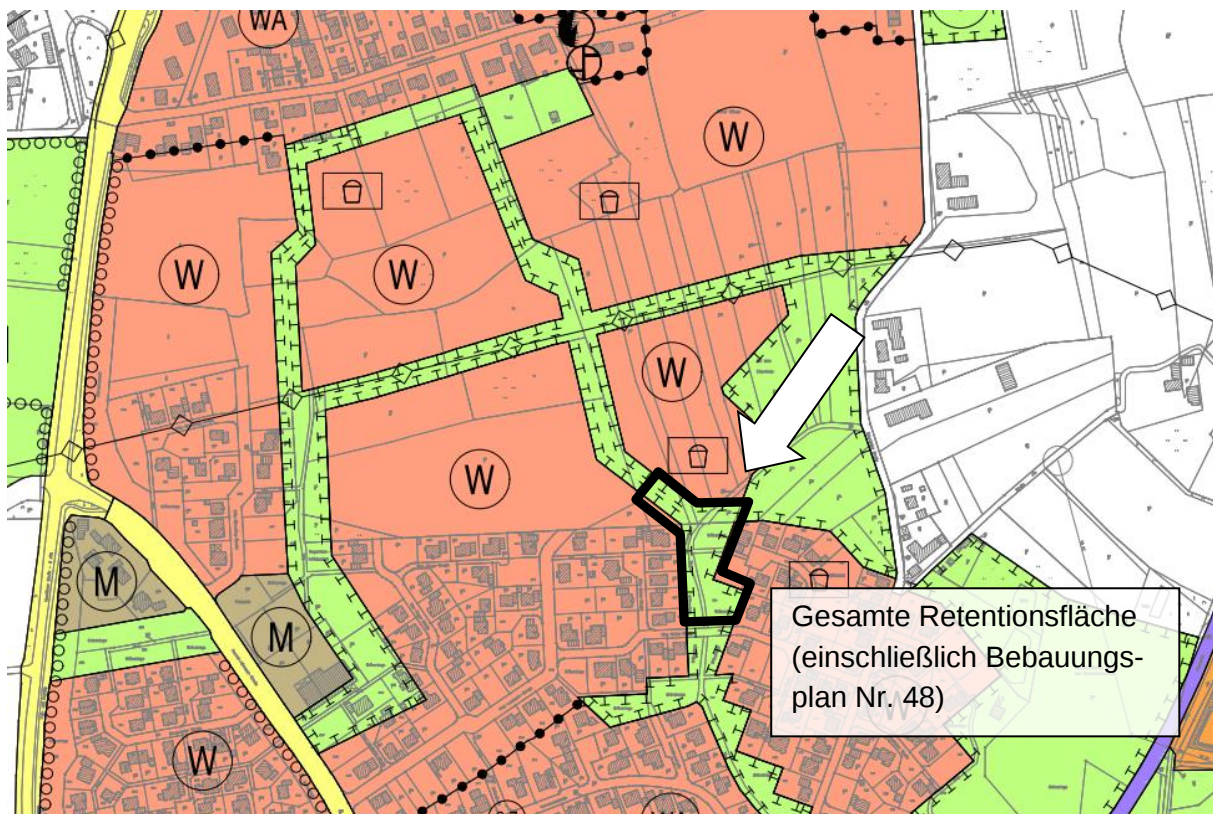
Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004-zuletzt geändert durch die Teilfortschreibung „Energie“ im Januar 2014 - ist die Stadt Fürstenau als Grundzentrum dargestellt. Darüber hinaus fallen der Stadt Fürstenau die besonderen Entwicklungsaufgaben „Erholung“ sowie „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ zu. Zusätzlich werden keine weiteren Darstellungen im RROP getroffen.

¹ Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit Überlagerung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Da die Festsetzung einer Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ vorgesehen ist, was mit einem vollständigen Verlust der Ausgleichsfunktion dieser Flächen verbunden ist, wird der Flächennutzungsplan *„im Wege der Berichtigung angepasst“*.



Flächennutzungsplan

Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

Für den nördlichen Bereich der geplanten Rückhaltebecken liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 56 „Kollenpohl“ vor (Ursprungsplanung). Der südliche Bereich der erforderlichen Retentionsflächen befindet sich innerhalb des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplans Nr. 48 „Östlich Konrad-Adenauer-Straße“.

In der Ursprungsplanung ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünanlage“ bzw. „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Die öffentlichen Grünflächen sind nach Vorgabe des landschaftspflegerischen Grünordnungsplans anzulegen, wobei die durchzuführenden Maßnahmen anteilig zum Ausgleich der Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Ursprungsplans dienen.



Landschaftsrahmenplan (LRP):

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan für den Bereich des Plangebietes liegt nicht vor.

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Bestandserfassung des Gebietes erfolgte anhand einer Vorortbegehung im März 2017. Die vorhandenen Biotoptypen wurden auf der Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ von DRACHENFELS (2016) eingestuft.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Der Planbereich liegt vollständig innerhalb eines vorhandenen Bebauungsplanes. Die Festsetzungen des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56 "Kollenpohl" (2014) sind für die vorliegende 1. Änderung als Bestand anzusetzen:

Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses / Regenrückhaltebecken

Wertfaktor 1,0

Das Regenrückhaltebecken soll möglichst naturnah gestaltet werden:

- geschwungene Uferlinien
- landschaftsgerechte Eingrünung

Die künftige Vegetation im RRB und an den Böschungsflächen soll sich über Sukzession selbst entwickeln. Auf eine Andeckung mit Mutterboden ist zu verzichten. Die verbleibenden Randbereiche sind als Extensivgrünland zu entwickeln, punktuell können gebietsheimische Gehölzen wie z.B: Weiden gepflanzt werden.

Bei einer naturnahen Gestaltung und einer extensiven Pflege wird sich im Laufe der Zeit eine artenreiche Flora entwickeln. Der Wertfaktor beträgt demnach 1,0 WE.

Angrenzende Bereiche

Im Süden grenzen an den Geltungsbereich weitere Flächen für die Wasserwirtschaft sowie Wohnbebauung aus dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 48 „Östlich Konrad-Adenauer-Straße“ an. Östlich und westlich des Geltungsbereiches ist ebenfalls Wohnbebauung geplant. Derzeit befindet sich hier eine intensiv genutzte Ackerfläche mit vereinzelt Feldgehölzen in den Randbereichen. Ein Bezug zur freien Landschaft ist nach Umsetzung des B-Planes Nr. 56 „Kollenpohl“ nicht mehr gegeben.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0, 1, 2 oder 3 der Roten Liste vor. Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Die Regenrückhaltebecken, die Gehölzbestände und die Freiflächen weisen eine allgemeine Lebensraumbedeutung für Tier- und Pflanzenarten auf. Allgemeine Vorbelastungen der biotischen Lebensraumfunktion ergeben sich durch das östlich und westlich angrenzende Wohngebiet.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen durchschnittlich bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biopausausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Ortsrandlage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Avifaunistisch wertvolle Bereich oder Schutzgebiete sind nicht betroffen. Es liegen weiter keine Angaben bzgl. des Vorkommens besonders bedeutsamer, schützenswerter oder geschützter Tierarten vor (s.o.).

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)² sowie des digitalen Umweltatlases des Landkreises Osnabrück³ hat ergeben, dass von der Planung keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Das nächstgelegene Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“; Kennzeichen: LSG OS 001) liegt ca. 800 m nördlich des Plangebietes. Zudem gehört dieser Bereich ebenfalls dem Naturpark „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge, Osnabrücker Land – TERRA.vita (Kennzeichen: NP NDS 004) an. Nordwestlich des Plangebietes, ca. 800 m entfernt, befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit lokaler Bedeutung. Darüber hinaus sind keine weiteren Naturschutzgebiete, Natur-

² NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 04.09.2014 von http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

³ LANDKREIS OSNABRÜCK, *Digitaler Umweltatlas (Bereich „Umweltrelevante Daten“, Themen „Natur“, „Wasser“, „Boden“)*. Abgerufen am 04.09.2014 von <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>

denkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete gem. Map-Server im näheren Umfeld des Plangebietes vorhanden.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. des Erhalts der Biodiversität.

2.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Gemäß Digitaler Bodenkarte (1:50.000, LBEG-KARTESERVER) liegt im Plangebiet vorwiegend Plaggenesch unterlagert von Braunerde, in kleineren Teilbereichen auch Gley an.

In der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ ist der Plaggenesch-Anteil aufgrund seiner hohen kulturgeschichtlichen Bedeutung als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Aufgrund der Vorbelastungen durch die innerörtliche Lage und der nach der Umsetzung des B-Planes Nr. 56 „Kollenpohl“ vorliegenden Überformung der natürlichen Geländeoberfläche sind in Bezug auf das Schutzgut Boden dennoch keine Wertelemente besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver liegt die Grundwasserneubildungsrate im gesamten Plangebiet bei 201-250 mm/a. Hiermit liegen keine Bereiche mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)⁴“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung. Gemäß Baugrunduntersuchung bestehen im Plangebiet Grundwasserstände von ca. 0,5 m bis 1,8 m unter Geländeoberfläche. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet keine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

⁴ NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

Klima und Luft

Im Plangebiet kommen nach der Überplanung durch den B-Plan Nr.56 (Ursprungsplan) lediglich kleinflächig kaltluftproduzierende Freiflächen vor. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperatenausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht anzutreffen sind.

Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da die Freiflächen, bzw. Gehölzflächen im Vergleich sehr klein sind und es sich bei dem Plangebiet um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Wohngebietes. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht derzeit in nördliche Richtung, jedoch sind hier im Zuge der Ursprungsplanung (B-Plan Nr. 56) ebenfalls Wohnbauflächen geplant, welche den hier anzusetzenden Bestand darstellen. Das in der Ursprungsplanung vorgesehene Regenrückhaltebecken soll naturnah gestaltet werden und sich durch einen Gehölzsaum aus jungen Weiden gut in die Landschaft integrieren. In den Randbereichen sind junge Gehölze vorgesehen. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet auch im Planungszustand des Ursprungsplanes (B-Plan Nr. 56) eine durchschnittliche Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sieht die Planung unversiegelte Rad- und Fußwege vor, welche an das südlich vorhandene Wegenetz angeschlossen werden. Die südlich anschließenden Wege sind recht stark frequentiert. Dies lässt auf eine Freizeitnutzung des Bereiches (Feierabenderholung) schließen. Das Plangebiet weist daher eine besondere Bedeutung in Bezug auf den Menschen auf.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen durch die Planung bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren oder weiteren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Schwatte Poele“ (EU-Kennung: 3411-332) befindet sich etwa 2,9 km nordwestlich. Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< können daher ausgeschlossen werden.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht die Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft vor.

In der Ursprungsplanung ist bereits für Teilbereiche der Fläche eine wasserwirtschaftliche Funktion (Versickerungsmulden) vorgesehen. Sie ist jedoch im Bestands B-Plan als öffentliche Grünfläche, Spielplatz sowie als Fläche für Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Durch die Planung kommt es in geringem Umfang zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. Die Neuplanung führt im Vergleich zur Ursprungsplanung zu keiner nennenswerten zusätzlichen Versiegelung.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016).

Aufgrund der geringen bzw. mittleren Wertigkeit der betroffenen Biotope ist mit keinen weiteren Eingriffen in das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass unter Beach-

tung bestimmter Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung kommt es innerhalb des Geltungsbereiches zu keiner nennenswerten Neuversiegelung von Flächen. Aus Sicht der Schutzgüter Boden und Wasser liegen zudem keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung einer Fläche für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken) führt bei einer naturnahen Ausgestaltung des Beckens nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Die Wege südlich des Plangebietes sind recht stark frequentiert. Diese werden an das geplante Wegenetz der vorliegenden Planung angeschlossen und entsprechend ergänzt, so dass keine negativen Auswirkungen auf den Menschen erwartet werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die vorliegende Planung dem Menschen zugutekommt.

Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und in der Umgebung nicht vorhanden.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (1) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Die Ausweisung von Flächen für die Wasserwirtschaft beschränkt sich auf einen im Ursprungsplan bereits für die Regenwasserrückhaltung vorgesehenen Bereich sowie auf die dazugehörigen Freiflächen welche die Funktion von Kompensationsflächen wahrnehmen sollten. Derzeit stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Insgesamt handelt es sich hierbei um einen aus ökologischer Sicht durchschnittlichen Raum in Siedlungslage.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz-

zes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmal-Schutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind gemäß § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. S. 16). Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets sind im Folgenden beschrieben.

Regenrückhaltebecken (RRB) in naturnaher Bauweise

Wertfaktor 1,0

Im Plangebiet ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Das Regenrückhaltebecken soll möglichst naturnah gestaltet werden:

- geschwungene Uferlinien
- landschaftsgerechte Eingrünung

Die künftige Vegetation im RRB und an den Böschungsflächen soll sich über Sukzession selbst entwickeln. Auf eine Andeckung mit Mutterboden ist zu verzichten. Die verbleibenden Randbereiche sind als Extensivgrünland zu entwickeln, punktuell können gebietsheimische Gehölzen wie z.B: Weiden gepflanzt werden.

Bei einer naturnahen Gestaltung und einer extensiven Pflege wird sich im Laufe der Zeit eine artenreiche Flora entwickeln.

Die v.g. Maßnahme im Plangebiet reicht allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 796 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass –nach Ersatz der überplanten, jedoch nicht umgesetzten Maßnahmenfläche– keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die Überplanung einer Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft kommt es –bezogen auf die Bestandssituation (Ursprungsplan)– zu einem Kompensationsdefizit. Dieses ermittelte Kompensationsdefizit ist planungs- und naturschutzrechtlich wie folgt einzuordnen bzw. zu beurteilen:

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch ist aufgrund der Überplanung einer Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft der Kompensationsverpflichtung aus der Ursprungsplanung nachzukommen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

- **Baufeldräumung:** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2016). Das Osnabrücker Modell geht davon aus, dass Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend und ausreichend über die Biotopfunktion abgehandelt werden.

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand Vollständig innerhalb des rechtskräftigen B-Planes Nr. 56 „Kollenpohl“ (2006)	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs- flächenwert (WE)
Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft			
Öffentliche Grünfläche mit heimischen Einzelbäumen (Einzelbaum, Baumgruppe oder Baumreihe) und Strauchgruppen mit heimischen Sträuchern auf Landschaftsrasen	1.520	1,6	2.432,0
Fuß- und Radweg mit wasserdurchlässiger Wegedecke	290	0,6	174,0
Kinderspielplatz mit heimischen Bäumen und Sträuchern sowie mit Landschaftsrasen begrünt	350	1,0	350,0
Gesamt:	2.160		2.956,0 ~ 2.956 WE

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 2.956 Werteinheiten.

5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Fläche für die Wasserwirtschaft (RRB) - Regenrückhaltebecken, naturnah Gestaltet (sh. Kap. 3.2)	2.160	1,0	2.160,0
Gesamt:	2.160		2.160,0 ~ 2.160 WE

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 2.160 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	- Geplanter Flächenwert	= Kompensationsdefizit
2.956 WE	- 2.160 WE	= 796 WE

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **796 Werteinheiten** besteht.

Nach den Regelungen des § 13a BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Jedoch wird in diesem Fall eine im Ursprungsplan planungsrechtlich gesicherte Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft überplant. Diese ist zu ersetzen. Die naturschutzfachliche Aufwertung an diesem Standort beträgt ebenfalls **796 WE**, da der Biotoptyp Acker (1,0 WE) als Ausgangszustand bestand (vgl. Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 56, SELING 2006; Anlage Blatt Nr.1).

Ersatz der überplanten Maßnahmenfläche für Natur und Landschaft

Die Stadt Fürstenau wird den Verlust dieser Fläche auf der Kompensationsfläche „Im Felde“ innerhalb der Gemarkung Fürstenau, Flur 19, Flurstk. 103 ausgleichen. Die Kompensationsfläche besitzt eine Größe von 15.792 m². Im Rahmen der Herrichtung der Kompensationsfläche wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Teilweise Aufforstung des Flurstückes mit standorttypischen Laubgehölzen in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.
- Entwicklung weitgehend gehölzfreier Saumbiotope

Innerhalb der Kompensationsfläche werden bei einer durchschnittlichen Aufwertung von 1,3 Werteinheiten pro m² insgesamt 21.909 Werteinheiten generiert, von denen derzeit noch 21.167 WE verfügbar sind. Somit verbleiben auf der Fläche nach Inanspruchnahme von 796 Werteinheiten weitere 20.371 WE.